

Beschlagnahme des Kupfers auf Gebäuden.

Besondere Verfügungen für Staatsgebäude und Kirchen.

Die gestrige Wiener Zeitung publiziert eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium betreffend die Inanspruchnahme des Kupfermaterials auf Gebäuden für Kriegszwecke.

Die Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

Das Kupfermaterial der Eindeckungen von Gebäuden (Kupferdächer, andere Bestandteile aus Kupfer, wie Kuppeln, Dachgesimse, Verzierungen, Dach- und Abflurinnen usw.) sowie der Blitzableiter wird für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Auch solche Bestandteile und Blitzableiter aus Kupfer sind in Anspruch genommen, die sich auf nicht mit Kupfer gedeckten Gebäuden befinden. Das in Anspruch genommene Kupfermaterial darf weder veräußert noch verarbeitet werden, doch ist die Veräußerung samt dem Gebäude gestattet. Der Eigentümer ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung befugt, das in Anspruch genommene Material auf Grund einer freien Vereinbarung an das örtlich zuständige Militärkommando zu veräußern. Bezüglich des Kupfermaterials der staatlichen und der kirchlichen Gebäude ergehen besondere Verfügungen. Aus triftigen Gründen kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten von der Inanspruchnahme Ausnahmen von Amts wegen oder auf Parteiansuchen verfügen. Insofern ein bezüglicher Antrag eines Organs der staatlichen Denkmalpflege vorliegt oder das Parteiansuchen mit dem besonderen künstlerischen oder historischen Werte des Gebäudes begründet wird, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium. Insofern bezüglich der Uebergabe des Kupfermaterials sowie bezüglich der seitens der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande kommt, wird der Austausch des Kupfermaterials durch die Militärverwaltung bewirkt, die für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen, die Austauscharbeiten mit der größtmöglichen Rücksicht auf die Erhaltung des vorgefundenen Bauzustandes durchzuführen und für jeden bei der Durchführung dieser Arbeiten am Gebäude verursachten Schaden aufzukommen hat. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mitteilungen eines Baumeisters.

Von einem Baumeister wird uns hierzu mitgeteilt, daß die beschlagnahmten Kupferdächer durch verzinktes Eisenblech ersetzt werden. Bei mehreren großen Gebäuden, wie zum Beispiel beim Wiener Bankverein und Dianabad, wurden die Kupferdächer schon abgetragen. Auch bei einzelnen Staatsgebäuden wurde schon die Entfernung der Kupferdächer begonnen, ebenso bei auswärtigen Kirchen. Von den Privathäusern sind bloß die älteren hin und wieder mit Kupfer gedeckt, eventuell kommen Erkerdächer und Abflurinnen in Betracht. Ein großes Ergebnis läßt die Abnahme der kupfernen Blitzableiterdrähte und Blitzableiterstangen erhoffen, namentlich bei den hohen Fabrikschlöten. Daß man von historisch oder künstlerisch wertvollen Gebäuden, wie zum Beispiel von der Karlskirche, das prachtvoll erhaltene Kupferdach abträgt, ist gewiß ausgeschlossen, da solche Gebäude damit verunziert und eine große künstlerische Entwertung erfahren würden.